

Nachteilsausgleich für Schulkinder mit Behinderungen

Rechtsanwalt Dr. jur. Christian Behrens LL.M.

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG), auch Schulkinder mit einer Behinderung nicht. Führen deren Art und Umfang bei der Bearbeitung von Aufgaben zu einer Benachteiligung und dadurch ungleicher Behandlung, dann müssen die behinderungsbedingten Nachteile ausgeglichen werden, damit betroffene Kinder mit ihren individuellen Leistungen in Vergleich zu anderen treten können.

Begriffsbestimmung, Aufgabe und rechtliche Grundlagen

Nachteilsausgleiche sollen allgemein Einschränkungen durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen aufheben oder verringern. Auf die Situation behinderter Schulkinder bezogen, soll der Nachteilsausgleich den Zugang der Schulkinder zur Aufgabenstellung, damit deren Bearbeitung und letztlich den Vergleich individueller Leistungen mit der Leistung anderer Kinder ermöglichen.

Originär kein pädagogischer Begriff, stammt der Begriff des Nachteilsausgleichs ursprünglich aus dem Schwerbehindertengesetz¹ und wurde später in das SGB IX² übernommen. Nach der Novellierung des Grundgesetzes von 1994, durch die das eingangs zitierte Diskriminierungsverbot in Art. 3 GG aufgenommen wurde, erfolgte eine Übertragung im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht der Schule auch auf den schulischen Bereich und auf die Ansprüche von Schulkindern mit Behinderungen. Der Gleichheitssatz bestimmt aber auch die Grenzen der individuellen Differenzierung, d. h. die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler darf nicht zu einer Bevorzugung von Schulkindern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen gegenüber anderen führen, die Kompensierung der Benachteiligung Einzelner keine Benachteiligung Anderer sein.

Die konkrete Ausgestaltung eines Nachteilsausgleichs für Schulkinder mit Behinderungen obliegt den einzelnen Landesgesetzgebern, so dass nachfolgend nur Grundsätze skizziert und einzelne landesspezifische Regelungen lediglich exemplarisch und ohne einen Anspruch auf Vollstän-

digkeit oder gar Allgemeingültigkeit dargestellt werden können.³

Rechtsgrundlagen finden sich verstreut in verschiedenen landesrechtlichen Regelungen. Für Niedersachsen u. a. in Nr. 5. des RdErl. des MK vom 16.12.2004⁴ und in I.17. des RdErl. des MK vom 1.2.2005⁵, doch auch ohne ausdrückliche Regelung zum Nachteilsausgleich im Landesrecht ist die Schule verpflichtet, einer Behinderung, einem sonderpädagogischen Förderbedarf oder einer befristeten oder dauerhaften Beeinträchtigung Rechnung zu tragen. Das folgt bereits aus den allgemeinen Vorschriften des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG und § 126 SGB Abs. 1 IX.

Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Die Behinderung eines Schulkindes führt nicht zwingend zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Im schulischen Kontext wird vielmehr immer von den Auswirkungen einer Behinderung auf individuelle Entwicklungs- und Lernprozesse und damit von pädagogischen Prozessen ausgegangen.⁶ Folgt aus einer Behinderung ein individueller pädagogischer oder sonderpädagogischer Förderbedarf, dann ist ein Anspruch des betroffenen Kindes auf einen Nachteilsausgleich zu prüfen. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn zu vermuten oder zu erwarten ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund besonderer Umstände zu einer gegebenen Zeit das tatsächliche Leistungsvermögen nicht realisieren kann.⁷

Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs

Ein Nachteilsausgleich kann nur dann wirken, wenn er von den betroffenen

Schulkindern auch angenommen wird. Dazu darf er von ihnen nicht als diskriminierend empfunden werden, was bei bevorzugenden Maßnahmen erfahrungsgemäß wohl regelmäßig der Fall ist. Dem kann durch das Anlegen eines strengen wie vor allem offenen (transparenten) und für alle Schulkinder nachvollziehbaren Maßstabes entgegengewirkt werden, damit sie die Notwendigkeit aber auch die Angemessenheit einer ausgleichenden Maßnahme einsehen und nachvollziehen können.

Konnte das sichergestellt werden, müssen sich Art und Umfang des Nachteilsausgleichs auf die tatsächliche Beeinträchtigung oder Behinderung beziehen. Bei der konkreten Ausgestaltung sind die oben dargestellten Grenzen – keine Benachteiligung der Anderen durch Aufhebung der Benachteiligung Einzelner – zu beachten, so dass die Anforderungen in der Sache nicht zu verändern sind und mit dem Nachteilsausgleich keine Herabsetzung des Anforderungsprofils der Aufgabenstellung verbunden ist. Vielmehr sind die Möglichkeiten des Ausgleichs auf die äußeren Bedingungen der Anforderungssituation zu richten, um den Zugang zur Aufgabenstellung und die Erledigung der Aufgabe im Rahmen der einschränkenden Bedingungen zu ermöglichen.⁸

Wichtig ist dabei stets die Orientierung am Einzelfall bzw. am individuellen Bedarf, so dass nicht alle denkbaren Nachteilsausgleiche in einem Erlass ausdrücklich aufgezählt werden können. Exemplarisch seien daher nur folgende Veränderungen der äußeren Bedingungen – hier für mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsfeststellungen – genannt:⁹

- Zusätzliche Bearbeitungszeit und zusätzliche Pausen,
- Verwendung spezieller Arbeitsmittel oder technischer Hilfsmittel,
- personelle Unterstützung,
- alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen,
- alternative Leistungsnachweise, zum Beispiel mündlicher statt schriftlicher Leistungsnachweis,
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen,
- individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen.

Bereits dem Wortlaut der auszugsweise zitierten Aufzählung („insbesondere“) lässt sich entnehmen, dass sie nicht abschließend ist und auch nicht sein kann.

Letztlich müssen alle, also Schüler, Eltern, Lehrkräfte und die ggf. beteiligten Behörden eine individuelle Lösung finden können. Für den Umgang mit Nachteilsausgleichen ergibt sich dabei ein großer pädagogischer Spielraum, gleichsam ein Rahmen für die Fülle der möglichen Einzelfälle, innerhalb dessen die schulischen Entscheidungen im Einzelfall gemeinsam getroffen werden können. Begrenzt wird der Spielraum durch die Vorgaben, einerseits den individuellen Benachteiligungen angemessen Rechnung tragen zu müssen, ohne dabei

andererseits die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen.

Verfahrensfragen und Hinweise für die Praxis

Schon die Frage, ob ein Nachteilsausgleich nur auf Antrag gewährt wird oder ohne Antrag gewährt werden kann (oder muss?), wird uneinheitlich beantwortet. Richtig dürfte wohl sein, dass die Schule bereits aufgrund ihrer Fürsorgepflicht und des Benachteiligungsverbots bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ohne Antrag einen Nachteilsausgleich zu gewähren hat, um einer nachgewiesenen Behinderung bzw. Beeinträchtigung Rechnung zu tragen.

Wird einem betroffenen Schulkind trotz vorliegender und nachgewiesener Voraussetzungen kein Nachteilsausgleich gewährt, sollten die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Antrag bei der Schule stellen, dem ggf. auf Verlangen ein ärztliches Attest oder pädagogisches Gutachten beigefügt werden sollte, aus dem Art und Umfang der Behinderung und insbesondere die Auswirkungen auf das schulische Leistungsvermögen hervorgehen.

Soweit sich – etwa bei Erkrankungen und Verletzungen – die Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich

verändern können, muss der Anspruch auf den Nachteilsausgleich regelmäßig überprüft werden, denn nach dem Wegfall zeitlich befristeter Einschränkungen und Behinderungen ist auch der Nachteilsausgleich gegenstandslos.

Schließlich darf ein gewährter Nachteilsausgleich nicht zu einer Abwertung der erbrachten Leistung führen.¹⁰



Rechtsanwalt

Dr. jur. Christian Behrens LL.M.
Kanzlei Zimmermann & Manke
Ringstraße 7-9, 29525 Uelzen
Telefon: +49(0) 581 – 90 10 0
Telefax: +49(0) 581 – 90 10 20
ra.behrens@zm-kanzlei.de
<http://zm-kanzlei.de>
<http://rechtsanwalt-behrens.com>

- 1 Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997, BGBl. I S. 3158). Der Nachteilsausgleich war in § 48 Abs. 1 SchwbG geregelt: „(1) Die Vorschriften über Hilfen für Behinderte zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) sind so zu gestalten, daß [sic!] sie der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen, und zwar unabhängig von der Ursache der Behinderung.“ (Hervorhebungen vom Verf.).
- 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen [SGB IX] – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 452 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474). § 126 SGB IX entspricht dabei weitgehend der Vorgängerregelung: „(1) Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.“
- 3 Zum Nachteilsausgleich in Niedersachsen siehe etwa Behrens, Ulrike / Peter Wachtel: Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung [...], in: Schulverwaltungsblatt 05/2008 (Der Aufsatz ist online abzurufen u. a. unter http://www.legasthenie-verband.de/Schule_Erlass/Nachteilsausgleich/nachteilsausgleich.php, Stand: 17.05.2016).
- 4 Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen, RdErl. d. MK v. 16.12.2004 – 33–83 201 – VORIS 22410 – Fundstelle: SVBl. 2005 Nr. 2, S. 75: „5. Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sollen die äußeren Bedingungen (z. B. Dauer, Pausen, zusätzliche Hilfsmittel) bei der Anfertigung bewerteter schriftlicher Arbeiten nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass Nachteile aufgrund der Behinderung ausgeglichen werden.“
- 5 Sonderpädagogische Förderung, RdErl. d. MK v. 1.2.2005 – 32 – 81027 VORIS 22410, Fundstelle: SVBl. 2005 Nr. 2, S. 49; ber. Nr. 3, S. 135.
- 6 Behrens/Wachtel a. a. O.
- 7 Behrens/Wachtel a. a. O.
- 8 Behrens/Wachtel a. a. O.
- 9 Siehe für Niedersachsen RdErl. d. MK v. 1.2.2005 – 32 – 81027 VORIS 22410, Fundstelle: SVBl. 2005 Nr. 2, S. 49; ber. Nr. 3, S. 135: I.17. Nachteilsausgleich.
- 10 Siehe aber zur Statthaftigkeit von Hinweisen auf gewährten Notenschutz (=Änderung des Maßstabs der Leistungsbewertung) in Zeugnissen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.07.2015, Az.: 6 C 33.14 und 6 C 35.14. Danach kann die Gewährung von Notenschutz zur Wahrung der Chancengleichheit und der Aussagekraft des Abschlusszeugnisses dort vermerkt werden.